

1407 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (1300 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden

Mit der Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 460/1993, wurden für die Arbeitnehmer Mitwirkungsbefugnisse auf Konzernebene geschaffen. Dabei wurde auch eine Konzernjugendvertretung im Arbeitsverfassungsgesetz verankert. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen nun auch Bestimmungen für die Vertretung behinderter Arbeitnehmer auf Konzernebene geschaffen werden.

Weiters ist in der Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz sowie in den im gegenständlichen Gesetzentwurf enthaltenen Novellen zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, zum Impfschadengesetz und zum Bundespflegegeldgesetz vorgesehen, daß die Verordnungen über die jährliche Anpassung der Höhe der Ausgleichstaxe im Behinderteneinstellungsgesetz bzw. der Leistungen nach den anderen genannten Gesetzen auch rückwirkend vorgenommen werden können.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger, Klara Motter,

Josef Meisinger, Manfred Srb und Sigisbert Dolinschek sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Josef Hesoun.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger und Dr. Gottfried Feurstein teils einstimmig, teils mit Mehrheit angenommen.

Der angenommene Abänderungsantrag war wie folgt begründet:

Zu § 11 Abs. 5 und 11 a OFG:

Die Unterhaltsrenten werden regelmäßig im selben Ausmaß erhöht wie der Ausgleichszulagenrichtsatz. Dies geschah bisher im Falle einer außergewöhnlichen Erhöhung des Richtsatzes durch eine auf diese jeweilige Erhöhung abgestimmte Novellierung des Opferfürsorgegesetzes.

Durch die vorgesehene Änderung soll nunmehr im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung eine Regelung getroffen werden, die bewirkt, daß in Zukunft Unterhaltsrenten im Falle einer besonderen Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes im selben Ausmaß angehoben werden, ohne daß dafür eine eigene gesetzliche Änderung erlassen werden muß.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 12 09

Franz Hums
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau

/

Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

2. Dem § 9 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

3. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die laufenden Geschäfte des Behindertenausschusses hat das Landesinvalidenamt zu führen.“

4. § 22 a Abs. 11 lautet:

„(11) Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nach § 80 des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Unternehmen nur eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ergebnis der Wahl der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters auch dem zuständigen Landesinvalidenamt bekanntzugeben ist. Die Zen-

tralbehindertenvertrauensperson ist berufen, im Zentralbetriebsrat unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Der Zentralbetriebsrat ist verpflichtet, der Zentralbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

5. Dem § 22 a werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) Besteht in einem Konzern eine Konzernvertretung nach § 88 a des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Zentralbehindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Konzernbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Ist in einem Konzernunternehmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson nicht zu wählen, so nehmen an der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson die Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter teil. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Konzern nur eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ergebnis der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters auch dem zuständigen Landesinvalidenamt bekanntzugeben ist. Die Konzernbehindertenvertrauensperson ist berufen, in der Konzernvertretung unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Die Konzernvertretung ist verpflichtet, der Konzernbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

(14) Die Tätigkeitsdauer der Konzernbehindertenvertrauensperson (ihres Stellvertreters) beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vor Ablauf dieser Zeit, wenn

1. im Konzern keine Konzernvertretung mehr besteht;
2. die Funktion als Zentralbehindertenvertrauensperson endet (Abs. 12);
3. die Konzernbehindertenvertrauensperson zurücktritt.“

Artikel II

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 4 lautet:

„(4) Die sich aus Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und entsprechend Abs. 3 gerundeten Beträge. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel III

Das Opferfürsorgengesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten bzw. erhöhten Beträge.“

2. § 11 a lautet:

„§ 11 a. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Opferfürsorgengesetzes mit Verordnung für verbindlich zu erklären. Der aus dem Ausgleichstaxfonds bereitgestellte Betrag (§ 6 Z 5), die Zulage (§ 11 Abs. 2) und das Sterbegeld (§ 12 a) sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für die Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5), sofern keine über die Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhung des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a ASVG stattfindet. Erfolgt eine derartige besondere Erhöhung des Richtsatzes, sind die Unterhaltsrenten gemäß § 11 Abs. 5 lit. a und b um den Betrag zu erhöhen, um den der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG erhöht

wird und die Unterhaltsrente gemäß § 11 Abs. 5 lit. c um den Betrag, um den der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG erhöht wird.

(3) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 gemäß Abs. 1 und 2 zu vervielfachen bzw. zu erhöhen und auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Erhöhung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel IV

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 278/1991, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes durch Verordnung für verbindlich zu erklären. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. § 46 b HVG ist sinngemäß anzuwenden. Die jährliche Anpassung ist auch hinsichtlich des im § 2 a Abs. 2 genannten Betrages vorzunehmen.“

Artikel V

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 457/1993, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel VI

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.